

Stadt Neuötting
Ludwigstr. 62
84524 Neuötting

Kommunalwahl am 8. März 2026

Informationen für Wahlberechtigte

1. Wer darf wählen

Wahlberechtigt für die Kommunalwahl am 8. März 2026 ist, wer am Wahltag

- deutsche/r Staatsangehörige/r oder Unionsbürger/in ist,
- das 18. Lebensjahr vollendet hat,
- sich seit mindestens zwei Monaten im Wahlkreis mit dem Schwerpunkt ihrer/seiner Lebensbeziehungen aufhält und
- nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen ist.

Um wählen zu können, müssen Sie im Wählerverzeichnis stehen! In das Wählerverzeichnis in Neuötting werden Sie automatisch eingetragen, wenn Sie am 25. Januar 2026 in Neuötting mit Hauptwohnsitz gemeldet sind. Der Wohnsitz muss mindestens seit dem 08.01.2026 bestehen.

2. Wohnungsänderungen und Berichtigungen ab dem 26. Januar 2026

a) Anmeldung in Neuötting oder Abmeldung von Neuötting – tatsächliches Umzugsdatum bis spätestens 08. Januar 2026:

Eintragung bzw. Streichung im Wählerverzeichnis der Stadt Neuötting erfolgt automatisch.

b) Zuzug von einer Gemeinde außerhalb des Landkreises nach Neuötting oder Wegzug von Neuötting in eine Gemeinde außerhalb des Landkreises – tatsächliches Umzugsdatum ab dem 09. Januar 2026:

Es besteht kein Wahlrecht. Keine Aufnahme ins Wählerverzeichnis bzw. Streichung aus dem Wählerverzeichnis.

c) Zuzug aus einer anderen Gemeinde oder Wegzug in eine andere Gemeinde innerhalb des Landkreises (Umzugsdatum nach dem 08.01.2026, die Meldung erfolgt vor dem 15.02.2026):

Es besteht dann nur noch das Wahlrecht für die Landkreiswahlen. Eine Aufnahme in das Wählerverzeichnis der Zuzugsgemeinde erfolgt nur auf Antrag. Der Antrag muss spätestens bis zum 15. Februar 2026 erfolgen. Wird kein Antrag gestellt, bleibt man im Wählerverzeichnis der Wegzugsgemeinde eingetragen (Wahlrecht nur noch für die Landkreiswahlen).

Bei Meldung nach dem 15.02.2026 bleibt man im Wählerverzeichnis der Wegzugsgemeinde eingetragen (Wahlrecht nur noch für die Landkreiswahlen).

d) Umzug innerhalb der Gemeinde:

Bisheriger Stimmbezirk bleibt.